

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 20

Buchbesprechung: Der Schuss [Friedrich Brandeis]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Artikel 4 des erwähnten Bundesbeschlusses vom 2. Juni 1890 wird vorgesehen, dass dieser nunmehr vorliegende Überschuss der zur Verfügung gestandenen 383,146 Fr. auf Grund eines fernerer Beschlusses verteilt werden solle. Wie man aus offiziellen Kreisen hört, ist es nicht ausgeschlossen, dass der h. Bundesrat nach Beendigung der gegenwärtig mit Spanien noch schwebenden Unterhandlungen untersuchen werde, ob und in welcher Weise allfällige berechnete und gehörig nachgewiesene, aus den Regimentern II. (Rüttimann), V. (Trachsler) und VI. (de Preux) begleitete Ansprüche in Betracht zu ziehen seien und ob nicht der noch vorhandene Sold auf diese Regimenter, welche zur Stunde noch nichts erhalten haben, zu verteilen sei. Dieser Gedanke ist durchaus gerecht und billig. Bereits in der Sitzung der eidgen. Räte vom 6. Juni 1893 sprach Herr Nationalrat Schmid (Uri), welcher dem Heldenmut und der Treue der spanischen Regimenter sein höchstes Lob spendete, einen ähnlichen Wunsch aus.

Die Forderung des III. Regiments (Kommandant Oberstlt. Christian Bagniou), welche 382,342 Reales betragen soll, konnte wegen Verlustes der Titel vor Januar 1815 nicht geltend gemacht werden; für die Jahre seit diesem Zeitpunkt sind seine Rechnungen in Ordnung. Nachdem der spanische Staatsrat diesen vom spanischen Ministerium anfangs bestrittenen Anspruch für zulässig erklärt hat, trat das Departement des Auswärtigen im September 1893 mit dem spanischen Kabinet in bezügliche Unterhandlungen, in der Erwartung, dass es ihm gelingen werde, auch diesen Bezugsberechtigten zu ihrem Guthaben zu verhelfen.

Bezüglich des II. (Rüttimann), V. (Trachsler) und VI. (de Preux) Regiments konnten bei der spanischen Regierung bisanhin noch keine Guthaben erzielt werden, da die Regimentskassen aus jener Zeit und mit ihnen die Belege und Dokumente während obgenannter Wirren und Kriege meistens verloren gegangen sind. Allein trotz der gegenwärtig in Spanien herrschenden trostlosen Lage, welche sich, je länger der unselige Krieg in Cuba dauert, desto trüber gestalten wird, steht noch eine weitere Summe in Aussicht. Wie der h. Bundesrat unterm 7. August abhin an die Kantonsregierungen von Luzern und Nidwalden schrieb, dürften die diplomatischen Verhandlungen noch sehr wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse gelangen. Mögen unsere Landesväter bei diesem Anlasse auch endlich den Erbprätendenten derjenigen früheren Luzerner- und Nidwaldner-Milizen zu ihren längst gehofften Rechten verhelfen, welche entgegen ihren vielfachen Bemühungen bis anhin lediglich „spanische Luftschlösser“ bauten, und dann mag diese uner-

quickliche Seeschlange — mit dem schönen Epitaph: „spanische Soldrestanzen-Liquidation“ — für immer begraben bleiben! F. Z.

Der Schuss. Erklärung aller den Schusserfolg beeinflussenden Umstände und Zufälligkeiten. Auf Grund eigener Erfahrungen und mit Berücksichtigung der neuesten Fortschritte und Erfindungen. Von Friedrich Brandeis. Mit 45 Abbildungen und vielen Tabellen. Wien, Pest, Leipzig, A. Hartlebens Verlag. Preis Fr. 5. 35.

Durchaus nicht etwa ein trockenes Buch; dasselbe liest sich ganz angenehm und verhältnismässig schnell, wozu auch der äussere Umstand wohlthätig beiträgt, dass das Papier nicht gespart und jeder, auch der kürzeste Aufsatz auf einer frischen Seite beginnt und der Druck ein grosser und sehr sauberer ist. Und was man gerade nicht speziell zu lesen willens, kann man ja überschlagen; der Eine interessiert sich mehr für das, der Andere für jenes Kapitel. Übrigens ist jetzt bei der höhern allgemeinen Bildung unserer Zeit das Verständnis und Interesse für die in diesem Buche behandelten Dinge auch grösser geworden und, von den angeführten Formeln abgesehen, wird fast jeder, sei er Militär, Schütze oder Jäger, den Ausführungen des Verfassers, wenn auch nicht überall ohne Schwierigkeit, so doch mit wachsender Aufmerksamkeit folgen, besonders im II. Teil, welcher eine Schiesstheorie enthält, der man das Prädikat „kurz und gut“ geben kann. Wo vorkommende Fehler der Waffe oder des Schützen erörtert werden, ist gewöhnlich auch das entsprechende Korrektiv angegeben. Die rein abstrakten Sätze der Ballistiker und anderer Männer der Wissenschaft, sind in natürliche, einfachere Form gekleidet und so kann sich Einer nicht nur das gewöhnliche diesbezügliche Wissen aneignen, sondern auch in die tieferen Geheimnisse dieser Branche eindringen. Dies wird wesentlich erleichtert durch gute Figuren und Beispiele. So sind u. a. der „Rückstoss“, das „Schiessen auf- und abwärts“, das „Vorhalten“ in einer noch nicht allgemein bekannten, zum Denken sehr auffordernden Art behandelt und stehen wir nicht an, den Brandeis'schen „Schuss“ einen glücklichen zu nennen und das Studium desselben unsern Kameraden zu empfehlen. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 25. März 1893 über Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis.) (Vom 26. März 1897.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1896, beschliesst: